Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter – Der Leiter der EU-Zahlstelle; Geschäftsbereich 3; Stand: Februar 2025

Antrag auf Auszahlung der Zuwendung für die Anlage von Uferrandstreifen im Rahmen der Förderung von Agrarumweltmaßnahmen für das Verpflichtungsjahr 2025

1. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am **15. Mai 2025.** Der Antrag auf Auszahlung der Zuwendung ist zusammen mit dem Mantelbogen zum Sammelantrag sowie dem Flächenverzeichnis über ELAN einzureichen.

Bei verspäteter Einreichung des Auszahlungsantrages wird eine Säumniskürzung von 1% je Kalendertag verhängt. Der Antrag wird vollständig abgelehnt, wenn er erst nach dem 31. Mai 2025 eingeht.

2. Nachträgliche Antragsänderung

Antragsänderungen sind bis zum 30. September über die Mehrfacheinreichung in ELAN möglich. Die Nachmeldung einzelner Flächen kann bis zum 31. Mai 2025 kürzungsfrei erfolgen. Für Flächen, die nach dem 31. Mai 2025 neu ins Flächenverzeichnis aufgenommen werden, kann keine Zuwendung gewährt werden. Ändert sich nach Antragstellung die tatsächliche oder geplante Hauptnutzung der Flächen im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juli 2025, so ist dies über die Mehrfacheinreichung im ELAN unverzüglich zu ändern.

Änderungen oder Rücknahmen des Antrags sind nicht mehr zulässig, sobald

- Sie durch uns, als zuständige Behörde, auf einen Verstoß im Antrag hingewiesen wurden (mündlich/ schriftlich)
- Sie von der Absicht, eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen, informiert wurden
- im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle ein Verstoß festgestellt wurde

3. Flächenaufstellung

Für jeden Schlag mit der Nutzartcodierung 573 (Uferrandstreifen) ist die Bindung <u>UF</u> zu vergeben. Die Mindestschlaggröße beträgt 0,01 Hektar. In der Flächenaufstellung werden alle mit der Bindung versehenen Schläge aufgelistet. Bitte beachten Sie, dass die Summe der beantragten Flächen mindestens die Bagatellgrenze in Höhe von 200 € pro Jahr, entsprechend 0,2084 Hektar Uferrandstreifen, betragen muss.

4. Kombination mit Konditionalität

Die Fördermaßnahme Anlage von Uferrandstreifen ist mit den Verpflichtungen gemäß § 15 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV) – Schaffung von Pufferstreifen am Gewässerrand (GLÖZ 4) - vereinbar; für diese Flächen erfolgt keine gesonderte Betrachtung bei der Prämienzahlung. Im Rahmen der Prämienkalkulation wurden die Vorgaben zur Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln an Gewässern bereits berücksichtigt.

5. Wichtige Hinweise

Der Umfang sowie die Lage der erstmalig angelegten und beantragten Flächen mit Uferrandstreifen darf während des Verpflichtungszeitraumes nicht verändert werden. Wenn der im ersten Verpflichtungsjahr festgestellte förderfähige Flächenumfang die Bewilligung unterschreitet, erfolgt eine Anpassung der Bewilligung auf den im ersten Verpflichtungsjahr festgestellten förderfähigen Flächenumfang. In ELAN wird Ihnen der im Grundantrag bewilligte, bzw. erstmalig angelegte Flächenumfang vorgeblendet.

Uferrandstreifen werden durch Einsaat von mehrjährigen Grasarten oder gräserbetonten Mischungen in einer Breite von mindestens 10 bis zu maximal 30 Metern spätestens bis zum 15.05. des ersten Verpflichtungsjahres entlang von Oberflächengewässern angelegt. Der Abstand zwischen Uferrandstreifen und Gewässer, gemessen ab der Böschungsoberkante, bzw. mittlerer Wasserstandslinie bei fehlender Ausprägung einer Böschungsoberkante, darf nicht mehr als 10 Meter betragen.

Bei Oberflächengewässern gemäß Nr. 9.2.1 der Richtlinien handelt es sich um Gewässer, die ständig oder periodisch wasserführend und grundsätzlich in der auf Basis der Gewässerstationierungskarte vom Landesamt

Merkblätter und Hinweise zur Antragstellung 2025

Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter – Der Leiter der EU-Zahlstelle; Geschäftsbereich 3; Stand: Februar 2025

für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) erstellten förderrechtlichen Gewässerkulisse enthalten sind. Die Kulisse wird den Antragstellern in ELAN zur Verfügung gestellt. Es gilt der Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MLV) zur agrarförderrechtlichen Gewässerkulisse Nordrhein-Westfalens (NRW) vom 24.01.2023.

Der Aufwuchs ist jährlich zu mähen und das Mähgut ist von der Fläche abzufahren, wobei diese Arbeiten nicht im Zeitraum vom 1. April bis 15. Juni eines Jahres vorgenommen werden dürfen.

Im Fall der gleichzeitigen Förderung der Öko-Regelung Nr. 6 - Bewirtschaftung von Acker- und Dauerkulturflächen ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel – wird die Zuwendung je Hektar um die Prämie der Öko-Regelung gekürzt.

Wird ein Uferrandstreifen langfristig in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche umgewandelt, erfolgt eine Referenzanpassung. Die Verpflichtung läuft für die betroffene Fläche aus, ohne dass bereits gewährte Zahlungen zurückzuzahlen sind. Die Bewilligung wird entsprechend angepasst.

Uferrandstreifen, auf denen Biodiversitätsstreifen oder Bejagungsschneisen angelegt werden, sind von der Förderung im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen ausgeschlossen.

Verpflichtungsübernahmen sind im ersten Verpflichtungsjahr nur vollständig im Rahmen einer Betriebsübernahme möglich. Ab dem zweiten Verpflichtungsjahr kann entweder die gesamte oder nur ein Teil der Bewilligung eines anderen Betriebes übernommen werden. Dazu reichen Sie die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Verpflichtungsübernahmeerklärung bei Ihrer Kreisstelle ein. Bei einer Übersendung des Dokuments über das Antragstellerpostfach kann auf Ihre Unterschrift verzichtet werden. Die Unterschrift des Übergebers ist in jedem Fall erforderlich. Sofern Sie über keine Bewilligung verfügen, wird der Antrag auf Auszahlung abgelehnt. Sie haben die Möglichkeit einen Grundantrag mit Verpflichtungsbeginn 2026 zu stellen.